

Haushaltssatzung 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.046.550 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.768.900 €
mit einem Saldo von	277.650 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.000 €
mit einem Saldo von	17.100 €
mit einem Überschuss von	294.750 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.285.650 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.857.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.047.000 €
mit einem Saldo von	1.189.100 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	978.700 €
mit einem Saldo von	521.300 €
mit einem Finanzüberschuss des Haushalts- jahres von	617.850 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 940.700 € festgesetzt. Die Zinsbindung eines Darlehens läuft aus. Es ist voraussichtlich eine Umschuldung in Höhe von 559.300 € vorgesehen.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2022 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

In allen vier Einrichtungsgebieten wird eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Sinn-Edingen	2,27 € / m ³ Frischwasser
Sinn-Edingen	0,68 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Greifenstein-Nenderoth	4,70 € / m ³ Frischwasser
Greifenstein-Nenderoth	0,79 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Seelbach	2,68 € / m ³ Frischwasser
Herborn-Seelbach	0,68 € / m ² gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Guntersdorf	3,56 € / m ³ Frischwasser
Herborn-Guntersdorf	0,73 € / m ² gebührenpflichtige Fläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	4,65 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	3,78 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	3,58 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	3,53 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Behandlungsanlage betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	1,47 € / m ² Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	1,02 € / m ² Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	4,13 € / m ² Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	1,51 € / m ² Geschossfläche

§ 6

Die Umlagesätze für Investitionen betragen:

Im Teilhaushalt 701 (Geschäftsstelle)

für die Stadt Herborn	73,49 %
für die Gemeinde Sinn	21,05 %
für die Gemeinde Greifenstein	5,46 %
<u>(inkl. Klinik Waldhof)</u>	

Im Teilhaushalt 702 (Einrichtungsgebiet Sinn-Edingen)

für die Stadt Herborn	72,86 %
für die Gemeinde Sinn	24,53 %
für die Gemeinde Greifenstein	2,61 %
<u>(inkl. Klinik Waldhof)</u>	

Im Teilhaushalt 703 (Einrichtungsgebiet Greifenstein-Nenderoth)

für die Gemeinde Greifenstein 100 %

Im Teilhaushalt 704 (Einrichtungsgebiet Herborn-Seelbach)

für die Stadt Herborn 100 %

Im Teilhaushalt 705 (Einrichtungsgebiet Herborn-Guntersdorf)

für die Stadt Herborn 100 %

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO gelten Beträge, die im Einzelfall 10 v.H. des betreffenden Budgets, bei überplanmäßigen Ausgaben mindestens den Betrag von 100.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans Investitionen mit einem Planansatz ab 300.000 €.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

§ 10

Der Vorstand wird ermächtigt, für die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehene Liquiditätskredite Angebote einzuholen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen. Der Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu berichten.

Sinn-Edingen, 08. Dezember 2021

Abwasserverband Mittlere Dill

Gronau, Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 114 d HGO in Verbindung mit § 97 HGO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält in § 2 „Gesamtbetrag der Kredite“, § 3 „Verpflichtungsermächtigungen“ sowie in § 4 „Aufnahme von Liquiditätskrediten“ genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom **10. Januar 2022 bis einschließ-**

lich 18. Januar 2022 nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Mittlere Dill, 35764 Sinn-Edingen, In den Wassern 1, eingesehen werden.

Sinn-Edingen, 17. Dezember 2021

Abwasserverband Mittlere Dill

gez. Gronau, Vorsitzende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2021, Zeichen: 15.1.-VA-232.1 (KGG) teilte die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises, 35573 Wetzlar, folgendes mit:

Gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG- zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2019 - GVBl. S. 416) i. V. m. den §§ 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Vorstand des Zweckverbandes „Abwasserverband Mittlere Dill“ die

aufsichtsbehördliche Genehmigung 2022

- a. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 2 der Haushaltssatzung gemäß § 103 HGO bis zu einem Gesamtbetrag von **940.700 €** (i. W.: Neunhundertvierzigtausendsiebenhundert Euro)
- b. des **Höchstbetrages der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 4 der Haushaltssatzung gemäß § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 €** (i. W.: eine Million Euro).

Der Haushalt beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist gemäß §§ 92, 103 u.105 HGO mit Auflagen verbunden (Begründung: Haushaltsbegleitverfügung).

Auflagen:

1. Die Genehmigung incl. Begleitverfügung sind der Versammlung analog § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bitte ich bis zum **20. Januar 2022** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des **Abschlusses 2021** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs.5 HGO bis zum **30. April 2022** zu erfolgen.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir die Berichte innerhalb von **vier Wochen nach dem Stichtag** ebenfalls zu übersenden.

gez. Jochem, Verwaltungsobererrat